

Betreuungsrechtliche Gesichtspunkte bei Geldanlagen

Uwe Harm, Diplom-Rechtspfleger Amtsgericht Bad Segeberg

I. Einführung

Für Entscheidungen über mündelsichere oder andersartige Geldanlagen für betreute Personen sind über die Verweisungsnorm § 1908i Abs. 1 BGB die alten Vormundschaftsvorschriften der §§ 1807 ff BGB „sinngemäß anzuwenden“. Diese Formulierung deutet bereits Unterschiede zwischen den Rechtsgebieten Vormundschaft und Betreuung an. Das Betreuungsrecht hat anders als bei (mdj.) „Mündel“ die Selbstbestimmung der volljährigen betreuten Personen als vorrangigen Maßstab erhoben. Ob dies auch in den Bereich der Vermögenssorge reicht, ist teilweise in der Literatur und mehr noch in der Praxis umstritten. Die Praxis ist oft verunsichert, wenn betreute Personen zu Fragen der Geldanlage „Wünsche“ äußern, die der sonst üblichen ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung entgegenstehen. Was ist zu tun? Welche Rolle spielen Wünsche oder der mutmaßliche Wille einer betreuten Person in Bezug auf Geldanlagen?

II. § 1901 BGB erfasst auch die Vermögenssorge

Die (auch nur noch verbliebene) Selbstbestimmung einer erwachsenen betreuten Person hat für alle Angelegenheiten, die einem rechtlichen Betreuer übertragen wurden, vorrangige Bedeutung¹. Der Gesetzgeber hat bei diesen Grundsätzen, insbesondere in § 1901 Abs. 2 und 3 BGB, den Bereich der Vermögenssorge nicht ausgenommen. Der im alten Vormundschaftsrecht verankerte Grundsatz, dass die Vermögensverwaltung nur nach den Kriterien des objektiven Wohls, der Wirtschaftlichkeit und der Ordnungsmäßigkeit umzusetzen ist, kann für das Betreuungsrecht nur „sinngemäß“ anzuwenden sein. Das heißt, dass mit dem anderen Maßstab, nämlich aus § 1901 Abs. 2 und 3 BGB mit dem dort verankerten Vorrang von „Wünschen“ (und noch bindender den von Geschäftsfähigkeit getragenen Willen), abzuwägen ist. Dieser Vorrang verbliebener und noch erkennbarer Selbstbestimmung kann erst dann weichen, wenn das „Wohl“ konkret und nachhaltig gefährdet werden würde².

Der Begriff des „Wohls“ ist zunächst subjektiv zu verstehen und kann sich erst davon ausgehend zum objektiven Wohl erstrecken. In der Diskussion um das Betreuungsrecht im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention wird dieser Begriff zunehmend kritisiert. Ihm haftet – wenn auch nur oberflächlich betrachtet – die objektive Bedeutung an, die leicht und unvermittelt zur Fremdbestimmung führen kann. Die Betonung muss deswegen mehr auf die „Gefährdung“ liegen, wenn z. B. die Versorgungsgrundlage für die betreute Person nachhaltig geschädigt werden könnte. Besteht dagegen keine Gefahr für die Versorgungsgrundlage, müssen Wünsche der betreuten Person betreffend Geldanlagen nicht „vernünftig“ sein und sie müssen auch nicht den Grundsätzen einer „ordnungsgemäßen Verwaltung“ entsprechen. Der rechtliche Betreuer kann im Ergebnis nur „Wünsche“ der betreuten Person ignorieren, wenn neben der beschriebenen „Gefährdung“ die „Wünsche“ keinen Bezug mehr zur Biografie des Betroffenen erkennen lassen oder von krankhaften Störungen geprägt sind. Der rechtliche Betreuer hat dann ein Verweigerungsrecht.

¹ Lipp, „Betreuung: Rechtfürsorge im Sozialstaat aus betreuungsrechtlicher Perspektive“, BtPrax 2005, 6, 8

² Harm, „Wunsch und Wille in der Vermögenssorge“, Rpfleger 2012, 183;
Bienwald, Komm. zum BtG 3. Auflage, 624;
Bauer, HK-BUR zu § 1901 BGB, Rn 35

III. Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Mit der im März 2009 für das deutsche Recht verbindlich gewordenen UN-Behindertenrechtskonvention³ werden einige Rechte der betreuten Menschen stärker betont. In den Artikeln 3 und 12 wird das Recht, seine Angelegenheiten einschließlich der Vermögensangelegenheiten autonom und selbst zu bestimmen ist als unveräußerliches Grundrecht ausgestaltet. Die Konvention geht davon aus, dass alle Menschen mit Behinderungen entscheidungsfähig sind und nur in der Umsetzung („Ausübung“) zur Rechtsverwirklichung Unterstützung benötigen, die auch in Form von Vertretung möglich sein muss⁴. In extremen Fällen – wie etwa schwere Demenz oder Koma – haben alle Menschen mindestens erkennbare „Präferenzen“ aus der Biografie zurückgelassen, die immer noch Maßstab für eine gegebenenfalls verbliebene notwendige Interpretation sein können. Eine Fremdbestimmung nach objektiven Kriterien oder gar Drittinteressen wird auch als „ultima ratio“ nicht zugelassen. Bis zuletzt gilt es, die Frage zu beantworten, wie die betroffene Person entscheiden würde, wenn sie es jetzt könnte.

Artikel 12 Absatz 5 der Konvention betont dort ausdrücklich, dass alle Menschen mit Behinderungen das Recht haben, u. a. „ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln“. Bei dieser Rechtslage kann nur von aktuellen eigenen Entscheidung betreuter Personen zur Geldanlage abgewichen werden, wenn konkrete Gefahren damit einhergehen würden, wenn die Realität krankheitsbedingt nicht mehr erkannt werden kann und Entscheidungen deswegen einer inneren Zuordnung entbehren.

IV. Maßstäbe der Praxis

In der Praxis neigen die rechtlichen Betreuer aus Haftungsgründen eher dazu, die finanziellen Angelegenheiten, insbesondere die Geldanlagen doch vorrangig nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und somit nach objektiven Kriterien umzusetzen. Auf der sicheren Seite wähnt man sich, wenn Vermögen klassisch mündelsicher angelegt ist oder Empfehlungen für andere – bessere - Anlagen von Banken unter Beifügung diverser Genehmigungsentscheidungen letztlich vom Gericht genehmigt werden.

Allerdings sind auch da Haftungsgefahren auszumachen. Wenn ein rechtlicher Betreuer z. B. eine „andere“ risikobehaftete Geldanlage gem. § 1811 BGB genehmigen lässt, obwohl die betreute Person immer konservativ angelegt hatte und damit ein mutmaßlicher Wille erkennbar ist, ist die Haftung bei Verlust nicht ausgeschlossen. Auch die Amtshaftung des Staates und Rückgriff auf den Rechtspfleger wegen mangelnder Amtsermittlung könnte gegeben sein.

V. Die „andersartige Geldanlage“ gemäß § 1811 BGB

Der Gesetzgeber hatte schon immer den gesetzlichen Vertretern die Möglichkeit eingeräumt, anstelle wenig zinserträglicher mündelsicherer Geldanlagen auch andere zu wählen, die mehr Ertrag bringen können, wenn sie denn den Grundsätzen „einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwiderlaufen“.

Ein gewisses Problem stellen die gängigen Kommentare zu § 1811 BGB dar, die sich allein auf die Bedingungen der Norm konzentrieren. Nach dem Gesetzestext ist die „Erlaubnis“ nur zu versagen, wenn die Anlage „den Grundsätzen einer wirtschaftlichen

³ Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der die Qualität eines Bundesgesetzes hat und Verpflichtungen des Staates enthält, die sich auf die Rechtsanwendung z. B. des Betreuungsrechtes auswirken.

⁴ „Unterstützen und Vertreten“ – Position des Betreuungsgerichtstages, siehe www.bgt-ev.de/stellungnahmen.html

Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde“. In fast allen Kommentierungen geht es dann um die Frage, wann ein sog. „Drittmix“ der Anlagearten noch der Norm entspricht. Dies alles ist bei Vormundschaften und Pflegschaften korrekt. Im Betreuungsrecht sind dagegen vorrangig die oben beschriebenen Maßstäbe aus § 1901 BGB und Art. 12 UN-BRK zu beachten und erfordern Amtsermittlungen zum Willen der betroffenen Person.

VI. Zusammenfassung

Rechtliche Betreuer haben bei Geldanlagen zu fragen, was will und wünscht die betreute Person, gibt es einen ermittelbaren mutmaßlichen Willen (etwa frühere Entscheidungen), gibt es Entscheidungshilfen über die Biografie (Präferenzen)? Selbst wenn sich nichts dazu ermitteln lässt, ist die Frage zu stellen, wie die betreute Person entscheiden würde, wenn sie es könnte. Der rechtliche Betreuer hat vor einer Entscheidung zur Geldanlage Rücksprache mit der betreuten Person zu halten⁵. Über das Ergebnis dieser Rücksprache hat der Betreuer dem Gericht zu berichten. Das Betreuungsgericht hat bei Genehmigungsverfahren gem. § 1811 BGB eigene Ermittlungen dazu anzustellen und gegebenenfalls die betreute Person anzuhören.

⁵ § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB